

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des

Trend Concept

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten

Rechnungsjahr: 1.4.2009 - 28.2.2010
 Auszahlung: 15.4.2010
 ISIN: AT0000A0D8M9

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...) mit Option EUR	Juristische Personen ohne Option EUR	
1. Ordentliches Fondsergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:					
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Abzüglich:					
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	106,63	106,63	106,63	106,63	106,63
9. -					
Detailangaben					
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht					
a) Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsen, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen ausländischer Fonds, die einem Quellensteuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:					
a) anrechenbar (einschließlich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))					
aus Aktien (Dividenden)	0,1505	0,1505	0,1505	0,1505	0,1494
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,1505	0,1505	0,1505	0,1505	0,1494
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))					
aus Aktien (Dividenden)	0,0624	0,0624	0,0624	0,0624	0,0624
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus ausländischen Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0624	0,0624	0,0624	0,0624	0,0624
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0484	0,0484	0,0484	0,0484	0,0495
12. Beteiligungserträge gemäß § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG (Inländische Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen (bzw in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung)					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:					
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST II (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)					
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST III (gesamt) gerundet	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	
18. a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuerr						
aus amerikanischen Aktien	0,0484	0,0484	0,0484	0,0484	0,0484	0,0484
aus Luxemburger Aktien	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0000	0,0011
aus deutschen Aktien	0,0268	0,0268	0,0268	0,0268	0,0268	0,0268
aus finnischen Aktien	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0361	0,0361	0,0361	0,0361	0,0361	0,0361
aus italienischen Aktien	0,0121	0,0121	0,0121	0,0121	0,0121	0,0121
aus niederländischen Aktien	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027	0,0027
aus spanischen Aktien	0,0211	0,0211	0,0211	0,0211	0,0211	0,0211
Summe aus Aktien	0,1505	0,1505	0,1505	0,1505	0,1494	0,1505
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
aus deutschen Aktien	0,0203	0,0203	0,0203	0,0203	0,0203	0,0203
aus finnischen Aktien	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040	0,0040
aus französischen Aktien (ohne Berücksichtigung des avoir fiscal)	0,0240	0,0240	0,0240	0,0240	0,0240	0,0240
aus italienischen Aktien	0,0097	0,0097	0,0097	0,0097	0,0097	0,0097
aus spanischen Aktien	0,0044	0,0044	0,0044	0,0044	0,0044	0,0044
Summe aus Aktien	0,0624	0,0624	0,0624	0,0624	0,0624	0,0624
Summe aus Anleihen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuerr						
aus amerikanischen Aktien	0,0484	0,0484	0,0484	0,0484	0,0484	0,0484
aus Luxemburger Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0011	0,0000
Summe aus Aktien	0,0484	0,0484	0,0484	0,0484	0,0495	0,0484
19. Angabe einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

- 1) EUR 0,2613 je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ES geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben
Unter zu Grunde Legung des Vorabentscheidungsersuchens des UFS vom 29.9.2008, GZ RV/0611-L/05 scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die im VwGH-Verfahren vom 17.4.2008 (2008/15/0064) vertretene Anrechnungsmethode sowie die dazu ergangene Auslegung des BMF vom 13.6.2008 mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist
- 5) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)